

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak und Elif Eralp (LINKE)

vom 30. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Dezember 2023)

zum Thema:

**Das Landesamt für Einwanderung am Rande der Dysfunktionalität 2.0 //
Winterabschiebestopp //Irak**

und **Antwort** vom 18. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) und
Frau Abgeordnete Elif Eralp (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17520

vom 30. November 2023

über Das Landesamt für Einwanderung am Rande der Dysfunktionalität 2.0 //

Winterabschiebestopp //Irak

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass das LEA seinen Beratungsservice zum 01.01.2024 einstellen wird? Wenn ja, mit welcher Begründung?
2. Welche Beratungsservices werden alternativ angeboten?
3. Ab wann wird der Beratungsservice des LEA wieder angeboten?
4. Ist die Stelle für eine neue Ombudsperson aktuell unbesetzt bzw. ausgeschrieben?
5. Ab wann wird diese Stelle nachbesetzt?
6. Falls schon eine neue Besetzung vorgenommen wurde: Wer wird diese Stelle nachbesetzen?

Zu 1. - 6.:

Der Service des Beratungszentrums des Landesamtes für Einwanderung (LEA) und der vom LEA geschaffene Service einer Ombudsperson stehen seit dem 30.09.2023 (Ombudsperson) beziehungsweise ab dem 31.12.2023 (Beratungszentrum) nicht mehr zur Verfügung.

In Bezug auf die Ombudsperson hatte Herr Senator a. D. Wieland den Jahresvertrag für seine Tätigkeit aus privaten Gründen nicht mehr verlängert. Eine Nachbesetzung ist auch deshalb nicht beabsichtigt, da auch das Beratungsteam (Referat P 2), das den Ombudsmann unterstützt, aufgelöst wird.

Die Mitarbeitenden des LEA, die von der Einstellung des Beratungszentrums und der Unterstützung einer Ombudsperson betroffen sind, und deren acht Stellen werden künftig im Kerngeschäft des LEA, das heißt, bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Aufenthaltstiteln und Einbürgerungen in den LEA-Abteilungen A, B, E und S, eingesetzt.

Diese Entscheidung wurde getroffen, um den Bearbeitungsrückstau in den genannten Abteilungen möglichst schnell abzubauen beziehungsweise nicht weiter steigen zu lassen.

Die Entscheidung ist in der Abwägung auch deshalb vertretbar, weil in Berlin eine breite und gute Beratungslandschaft zu aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen besteht. Dazu gehören unter anderem die Angebote der LIGA der freien Wohlfahrtspflege etwa im Rahmen der Migrationserst- und Asylverfahrensberatung, des gestärkten Willkommenszentrums der Beauftragten für Integration und Migration und des Bürger- und Polizeibeauftragten des Senats. Das LEA bietet für diese Angebote zudem einen entsprechenden Service auf der Homepage und schult die Beratungsstellen zum Teil auch.

7. Wie hoch ist im Moment der Terminrückstau beim LEA? Wie funktioniert die Abarbeitung der alten online- Registrierungen, der online- Anträge auf Chancenaufenthalt und der online-Anträge auf Chancenaufenthalt?

Zu 7.:

Im LEA bestehen leider unverändert durchschnittlich Rückstände von vier Monaten im Schriftverfahren und Wartezeiten auf reguläre Termine von bis zu sechs Monaten. Dabei werden dringende Fälle vorgezogen, sofern das Kontaktformular genutzt wird. Die genannten Bearbeitungszeiten gelten auch bezüglich der Anträge, für die vom LEA ein Onlineverfahren angeboten wird, wie z. B. der Antrag auf eine Blaue Karte, eine Aufenthaltserlaubnis für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine gemäß § 24 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) oder der Chancenaufenthaltserlaubnis gemäß § 104 c AufenthG.

8. Ist es korrekt, dass der diesjährige Winterabschiebestopp vom 22.12.2022 bis zum 22.02.2023 angesetzt ist? Wenn nicht, wann kommt der Winterabschiebestopp?

9. Unter welchen Sonderregelungen wird der Winterabschiebestopp durchgeführt? Ab welcher Höhe von Tagessätzen wird von Straftäter*innen gesprochen? Sind Ausnahmen von Ländergruppen geplant?

Zu 8. und 9.:

Ein genereller „Winterabschiebestopp“ unabhängig von den Herkunftsstaaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen ist gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG nicht zulässig und wird auch in anderen Ländern derzeit nicht praktiziert. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmten Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird.

Hiervon zu unterscheiden ist die im Rahmen einer fachaufsichtlichen Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung nach § 8 Abs. 3 AZG mögliche Steuerung des Auswahlmessens des Landesamtes für Einwanderung (LEA), die Durchsetzung der gesetzlichen Ausreisepflicht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sachgerecht zu priorisieren.

Der Senat hat sich im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik politisch darauf verständigt, in dem Zeitraum vom 22. Dezember 2023 bis zum 28. Februar 2024 die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht aus humanitären Gründen grundsätzlich nur gegenüber folgenden Personen zu priorisieren:

- Straftäterinnen und Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat oberhalb der sogenannten Bagatellgrenze (50 oder mehr Tagessätze bzw. 90 oder mehr Tagessätze wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können) verurteilt worden sind,
- Personen, die wegen wiederholter oder schwerer Straftaten strafrechtlich verfolgt werden (Einleitung von mindestens drei strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Vergehen oder ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechen zum Zeitpunkt der Festlegung des Abschiebungstermins und
- aufenthaltsrechtliche Gefährder.

Der Senat weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich um Personen handelt, die asylrechtlich keinen Schutzbedarf haben und ihrer gesetzlich vollziehbaren Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen. Auch in diesen Fällen wahrt der Senat bei Rückführungen humanitäre Grundsätze und verzichtet in der Regel auf Familientrennung bei Abschiebungen. Daher wird unter Abwägung der humanitären Gesichtspunkte die Ausreisepflicht zur Wahrung der Familieneinheit allen vollziehbar ausreisepflichtigen Familienangehörigen ohne asylrechtlichen Schutzbedarf gegenüber gemeinsam zwangsweise durchgesetzt, wenn ein Familienmitglied aufgrund nicht nur vereinzelter oder geringfügiger Straftaten oder als Gefährder die oben genannten Voraussetzungen der Priorisierung erfüllt und daher weiterhin abgeschoben wird.

Im Übrigen gilt die bisherige Weisungslage weiter, dass eine mit einer Rückführung ggf. eintretenden Familientrennung nicht dazu führen darf, dass minderjährige Kinder ohne einen personensorgeberechtigten Elternteil in häuslicher Gemeinschaft allein im Bundesgebiet zurückbleiben.

Die zeitlich befristete Priorisierung gilt grundsätzlich für alle Herkunftsländer. Sie gilt nicht für Abschiebungen von Personen, die durch Zuführungen anderer Bundesländer in Amtshilfe erfolgt und nicht für Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung aufgrund einer Rückführungsentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

10. Wie wird sich verhalten bezüglich Straftaten, die im Zuge psychischer Erkrankungen oder suchtbedingter Beschaffungskriminalität verübt werden?

Zu 10.:

Für Ausreisepflichtige, die Straftaten im Zuge psychischer Erkrankungen oder suchtbedingter Beschaffungskriminalität verübt haben, gibt es keine Sonderregelungen. Im Rahmen der für jede Rückführung gebotenen Einzelfallprüfung werden humanitäre Grundsätze stets gewahrt.

11. Wie schätzt das Land Berlin die Gefahrenlage im Irak für die zivile Bevölkerung ein?

12. Plant das Land Berlin, trotz der Deutschen Bundestags-Resolution zur Anerkennung des Völkermordes an den Jesid*innen durch den IS, Jesid*innen in den Irak abzuschieben?

13. Wie will sich das Berlin generell bezüglich Abschiebungen in den Irak verhalten, vor allem vor dem Hintergrund der erneuten Gefahrenlage im Irak seit dem 07.10.2023 und der erneuten Reisewarnungen für den Irak?

Zu 11.,12. und 13.:

Die Einschätzung von Gefahrenlagen in anderen Staaten ist Sache des Bundes, der Senat nimmt keine eigene Einschätzung vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) analysiert fortlaufend die Sachlage in den Herkunftsländern von Asylsuchenden und identifiziert dabei gefährdete Personengruppen im Sinne des §§ 3, 4 AsylG und §§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Das Informationszentrum des BAMF wertet alle relevanten Informationen über die Verfolgungssituation in den Herkunftsländern aus. Bei der Bewertung werden neben einer Vielzahl weiterer Quellen u. a. die Lageeinschätzungen des Auswärtigen Amtes sowie auch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs einbezogen; sämtliche Quellen werden den Entscheiderinnen und Entscheidern als Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft im Rahmen seiner Einzelfallentscheidung unterschiedliche Erkenntnisse über die aktuelle Situation im Irak. Die Prüfung und Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse obliegt allein dem BAMF, das LEA ist gemäß § 42 AsylG an die Feststellungen gebunden. Dies gilt auch für den Fall, dass kein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis festgestellt wird.

Der Winterabschiebestopp gilt auch für Jesiden und Jesidinnen, die in Berlin leben (Siehe Beantwortung zu den Fragen 8 und 9) Rückführungen von irakischen Staatsangehörigen in den Irak werden im Land Berlin nur nach engen Vorgaben umgesetzt. Alle Rückführungen in den Irak bedürfen der vorherigen Einholung einer Zustimmung der Innensenatorin. Zustimmungsanfragen werden durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) nach der geltenden, auf der Homepage des LEA abrufbaren Weisungslage grundsätzlich nur für Straftäter oberhalb der Bagatellgrenze von 50 bzw. 90 Tagessätzen wegen aufenthaltsrechtlicher Delikte, und für aufenthaltsrechtliche Gefährder gestellt. Bei der Entscheidung wird stets die aktuelle Lage im Irak und die Rückkehrprognose einzelfallbezogen berücksichtigt. Diese Verwaltungspraxis hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

Berlin, den 18. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport